

## Amtliche Bekanntmachung

der Genehmigung der Satzung sowie der Satzung der Stadt Halle (Saale)  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
"Historischer Altstadt kern" (Sanierungssatzung Nr. 1)

1. Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle (Saale) in ihrer 47. öffentlichen Tagung am 23.03.1994 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Historischer Altstadt kern" (Sanierungssatzung Nr. 1) wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Halle (höhere Verwaltungsbehörde) vom 02.05.1995 unter dem Aktenzeichen Az. 25-21204/02 - entsprechend den Vorschriften des Paragraph 246a Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit Maßgabe und Auflagen genehmigt.
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) ist in seiner 10. öffentlichen Tagung am 14.06.1995 durch Beschluß den vom Regierungspräsidium Halle zusammen mit der v.g. Genehmigung verfügten Maßgabe und den Auflagen nachgekommen.
3. Die Erteilung der Genehmigung sowie der Beschluß der Stadt vom 14.06.1995 zu der Maßgabe und den Auflagen des Regierungspräsidiums werden hiermit bekanntgemacht.
4. Die Sanierungssatzung Nr. 1 wird mit folgendem Wortlaut öffentlich Bekanntgemacht:

### S A T Z U N G

der Stadt Halle (Saale)  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
"Historischer Altstadt kern"  
nach Paragraph 142 Abs. 1 und 3 BauGB im umfassenden Verfahren

(Sanierungssatzung Nr. 1)

---

Auf Grund des Paragraph 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 15.05.1990 (Gbl. I S. 255) und des Paragraph 142 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2738) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle am 23.03.1994 und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten folgende Satzung erlassen:

### Paragraph 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet "Historischer Altstadt kern" liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das rd. 80 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

"Historischer Altstadt kern".

Die Umgrenzung des Gebietes verläuft entlang der Ringstraßen

- Moritzburgring / Universitätsring im Norden
- Joliot-Curie-Platz / Hansering im Osten
- Waisenhausring / Moritzzwinger im Süden
- Hallorenring / Robert-Franz-Ring im Westen,

wobei die Grundstücke an den Außenseiten der Ringstraßen mit ihrer Gesamtfläche in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet mit einbezogen sind (außer Hochstraße und südliche Ringbebauung an der Außenseite des Ringes sowie ohne Baugebiet "Spitze").

Das Sanierungsgebiet umfaßt damit alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan Zeichnungs-Nr. 2088/92 (Stand Jan. 1994) abgegrenzten Fläche. Der Lageplan Zeichnungs-Nr. 2088/92 (Stand Jan. 1994) ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage A1 zur Sanierungssatzung beigelegt.

#### Paragraph 2 Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren (Normalverfahren oder auch klassisches Verfahren) durchgeführt.
- (2) Die Vorschriften des dritten Abschnittes der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (Paragraph 152-156) BauGB finden Anwendung.
- (3) Die Genehmigungspflichten nach Paragraph 144 Abs. 1 und 2 BauGB werden nicht ausgeschlossen.

#### Paragraph 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß Paragraph 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "HISTORISCHER ALTSTADTKERN" (Sanierungssatzung Nr. 1) ist in der als Bestandteil zur Satzung gehörenden Plankarte (Zeichnungs-Nr. 2088/92, Stand Jan. 1994) zeichnerisch gekennzeichnet.

5. Die Sanierungssatzung Nr. 1 wird während der Zeitdauer der ortsüblichen Bekanntmachung und darüber hinaus für den Zeitraum der Sanierung in den Dienststunden

- montags, mittwochs und donnerstags  
von 8 bis 12 und 13 bis 15 Uhr,
- dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr,
- freitags von 8 bis 13 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Koordinierungsstelle Stadtsanierung, Zimmer 703, Stadtverwaltung, Marktplatz 1 bereitgehalten.

Darüber hinaus wird die Sanierungssatzung Nr. 1 in der Zeit vom 30.06.1995 bis 04.08.1995 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Foyer und im 7. Obergeschoß ausgehängt.

Über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf Verlangen Auskunft in der Koordinierungsstelle Stadtsanierung erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in Kraft.

6. Gemäß Paragraph 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in Paragraph 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres -Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren- seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halle (Saale) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

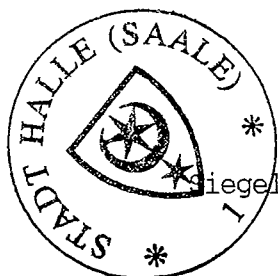
7. Auf die Vorschriften der Paragraphen 152 bis 156 BauGB wird hingewiesen. Diese können während der Dienststunden


- montags, mittwochs und donnerstags  
von 8 bis 12 und 13 bis 15 Uhr,
- dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr,
- freitags von 8 bis 13 Uhr

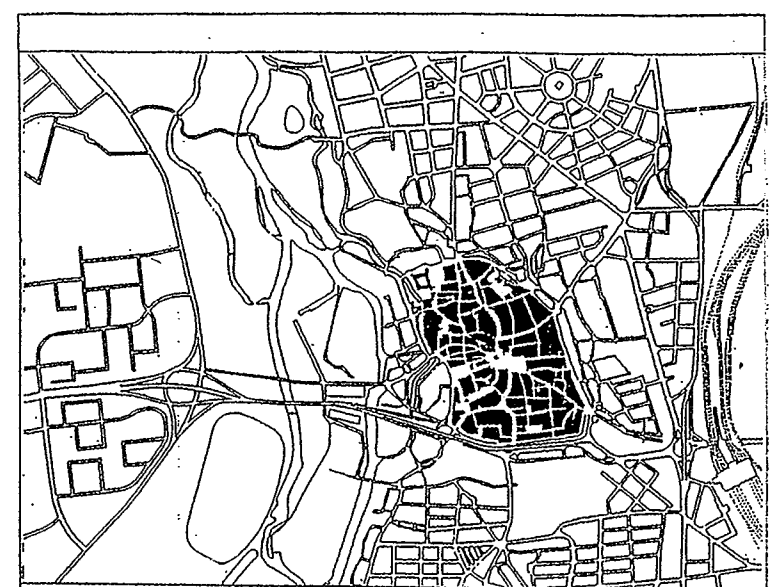
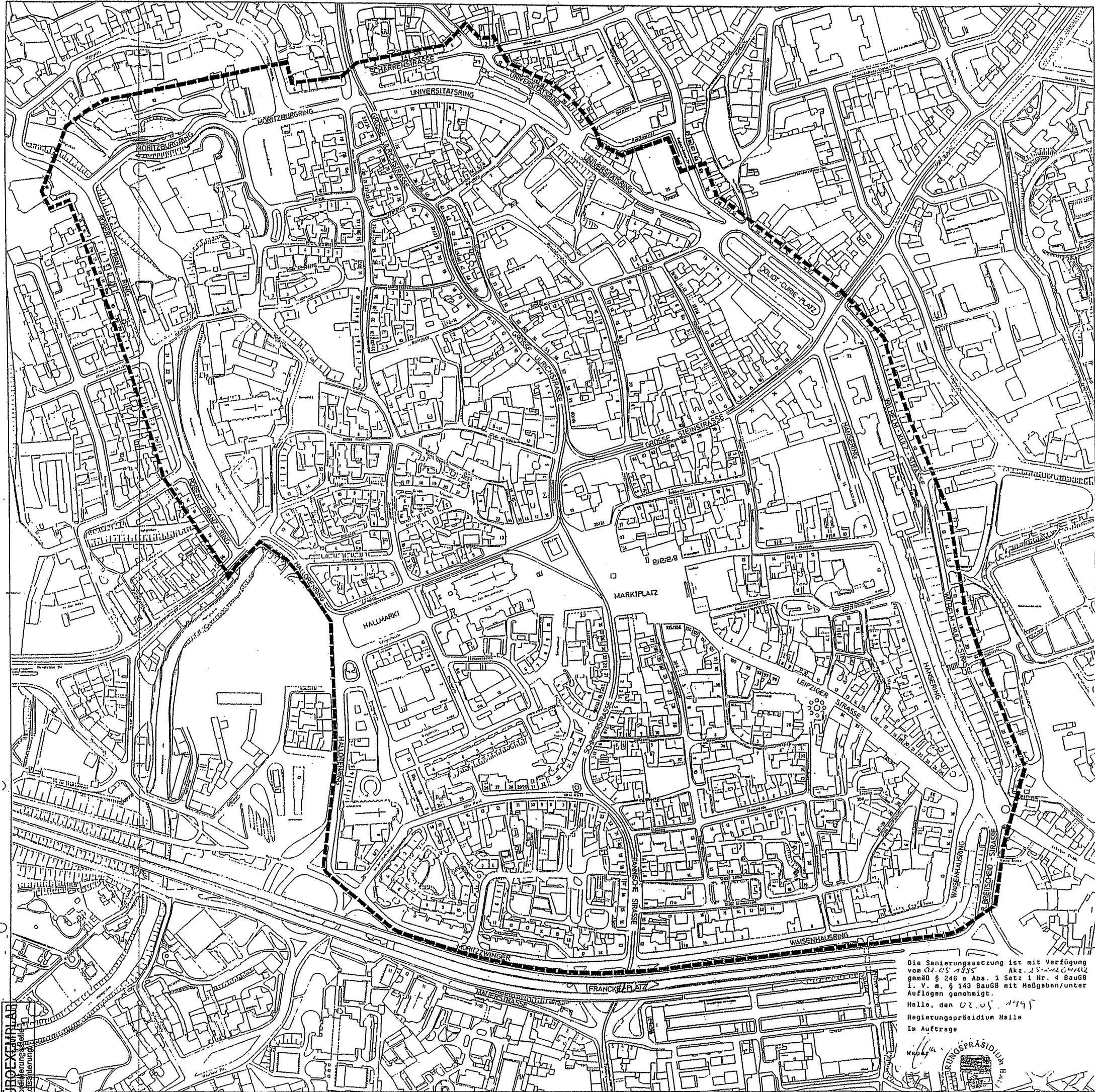
ebenfalls in der Koordinierungsstelle Stadtsanierung Zimmer 703 eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist am 30.06.1995 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht worden.

Halle (Saale), 30.06.1995

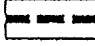


  
Dr. Klaus Rauen  
Oberbürgermeister



# HALLE (SAALE) STADTZENTRUM HISTORISCHER ALTSTADTKERN

GRENZEN DES SANIERUNGSGEBIETES

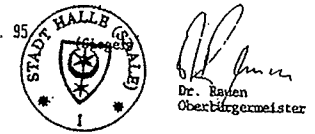
 Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gem. §142 BauGB (ideelle Grenzlinie)

Der exakte Grenzlinienverlauf entlang der Grundstücksgrenzen ist in Spezialkarten (M 1:1000) dargelegt und ist im Stadtplanungsamt einzusehen.

- Das Sanierungsgebiet befindet sich
- im Denkmalsbereich Altstadt Halle (gem. §2 Pkt. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 sowie
  - im Erhaltungsgebiet „Historischer Altstadt-kern“ (gem. Aufstellungsbeschluss vom 10.07.1992 nach §172 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

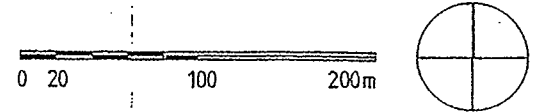
URSCHRIFT

Halle (Saale), 27. Jan. 95



Bemerkungen:  
Dieser Lageplan gilt in Verbindung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.03.1994, Beschluss-Nr. 341E-47/1043

Anlage A1  
zum Beschluss  
Sanierungssatzung Nr. 1



Die Sanierungssatzung ist mit Verfügung von O. 1. 15. 1995 gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 143 BauGB mit Maßgaben/unter Auflagen genehmigt.  
Halle, den 02.05.1995  
Regierungspräsidium Halle  
Im Auftrage



BÜROEXEMPLAR  
Kopie  
Stadtschulung

STADTPLANUNGSAMT HALLE (SAALE)				
OBJEKT SANIERUNG „HISTORISCHER ALTSTADTKERN“				
PLANBEZEICHNUNG LAGEPLAN / GRENZEN DES SANIERUNGSGEBIETES				
MAßSTAB 1:2000	DATUM NOV. 1992	ZEICHN.-NR. 2088/92	BLATT-NR.	GEWÜRGT Jan. 1994
ARBEITSL. <i>Krausmüller</i>		BEARBEIT. <i>Wörling</i>		



## Amtliche Bekanntmachung

### der Genehmigung der Satzung sowie der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Historischer Altstadt kern" (Sanierungssatzung Nr. 1)

1. Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle (Saale) in ihrer 47. öffentlichen Tagung am 23.03.1994 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Historischer Altstadt kern" (Sanierungssatzung Nr. 1) wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Halle (höhere Verwaltungsbehörde) vom 02.05.1995 unter dem Aktenzeichen Az. 25-21204/02 - entsprechend den Vorschriften des § 246 a Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit Maßgabe und Auflagen genehmigt.
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) ist in seiner 10. öffentlichen Tagung am 14.06.1995 durch Beschluß den vom Regierungspräsidium Halle zusammen mit der v. g. Genehmigung verfügten Maßgabe und den Auflagen nachgekommen.
3. Die Erteilung der Genehmigung sowie der Beschluß der Stadt vom 14.06.1995 zu der Maßgabe und den Auflagen des Regierungspräsidiums werden hiermit bekanntgemacht.
4. Die Sanierungssatzung Nr. 1 wird mit folgendem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht:

#### Satzung

**der Stadt Halle (Saale) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Historischer Altstadt kern"**  
nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB im umfassenden Verfahren (Sanierungssatzung Nr. 1).

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 15.05.1990 (Gbl. I S. 255) und des § 142 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2738) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle am 23.03.1994 und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet "Historischer Altstadt kern" liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das rd. 80 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Historischer Altstadt kern".

Die Umgrenzung des Gebietes verläuft entlang der Ringstraßen  
- Moritzburgring / Universitätsring im Norden  
- Joliot-Curie-Platz / Hansering im Osten  
- Waisenhausring / Moritzwinger im Süden  
- Hallorenring / Robert-Franz-Ring im Westen,  
wobei die Grundstücke an den Außenseiten der Ringstraßen

mit ihrer Gesamtfläche in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet mit einbezogen sind (außer Hochstraße und südliche Ringbebauung an der Außenseite des Ringes sowie ohne Baugebiet "Spitze"). Das Sanierungsgebiet umfaßt damit alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan Zeichnungs-Nr. 2088/92 (Stand Jan. 1994) abgegrenzten Fläche. Der Lageplan Zeichnungs-Nr. 2088/92 (Stand Januar 1994) ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage A1 zur Sanierungssatzung beigefügt.

#### § 2 Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren (Normalverfahren oder auch klassisches Verfahren) durchgeführt.
- (2) Die Vorschriften des dritten Abschnittes der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152-156) BauGB finden Anwendung.
- (3) Die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB werden nicht ausgeschlossen.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Historischer Altstadt kern" (Sanierungssatzung Nr. 1) ist in der als Bestandteil zur Satzung gehörenden Plankarte (Zeichnungs-Nr. 2088/92, Stand Jan. 1994) zeichnerisch gekennzeichnet.



5. Die Sanierungssatzung Nr. 1 wird während der Zeitdauer der ortsüblichen Bekanntmachung und darüber hinaus für den Zeitraum der Sanierung in den Dienststunden

- montags, mittwochs und donnerstags von 8 - 12 und 13 bis 15 Uhr
- dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr,
- freitags von 8 bis 13 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Koordinierungsstelle Stadtsanierung, Zimmer 703, Stadtverwaltung, Marktplatz 1, bereitgehalten.

Darüber hinaus wird die Sanierungssatzung Nr. 1 in der Zeit

**vom 30.06.1995 bis 04.08.1995**

während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Foyer und im 7. Obergeschoß ausgehängt.

Über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf Verlangen Auskunft in der Koordinierungsstelle Stadtsanierung erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in Kraft.

6. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halle (Saale) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

7. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird hingewiesen. Diese können während der Dienststunden

- montags, mittwochs und donnerstags von 8 bis 12 und 13 bis 15 Uhr,
- dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr,
- freitags von 8 bis 13 Uhr

ebenfalls in der Koordinierungsstelle Stadtsanierung, Zimmer 703, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist am 30.06.1995 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht worden.

Halle (Saale), 30.06.1995

**Dr. Klaus Rauen**  
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:  
Die Sanierungssatzung Nr. 1 wurde in der Zeit vom 30.06.1995 bis 04.08.1995 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Marktplate 1, Foyer und 7. Etage ausgehängt. / Klaus M. W. / 15.08.1995